

# **Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Heiligengrabe (EbetS)**

Aufgrund des § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) und § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde vom 28. Oktober 2008 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2008 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen:

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich**

Gemäß § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Heiligengrabe werden die näheren Einzelheiten über die Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner in dieser Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt.

## **§ 2**

### **Einwohnerfragestunde**

- (1) In der Einwohnerfragestunde sind alle Einwohner berechtigt, zu den in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten und zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Auch Kindern und Jugendlichen wird dieses Recht gewährt. Eine Diskussion über das Anliegen oder die erteilte Antwort findet in der Regel nicht statt. Die Einwohnerfragestunde soll eine Zeit von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Der Einwohner trägt sein Anliegen nach Abs. 1 mündlich während der Einwohnerfragestunde vor. Dies gilt auch dann, wenn die Frage, der Vorschlag oder die Anregung schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht wurde. Ist der Einwohner in der Sitzung nicht anwesend, wird das Anliegen nicht in der Sitzung behandelt. Die Frage, der Vorschlag oder die Anregung muss kurz und sachlich sein und der Wortbeitrag soll eine Zeit von drei Minuten nicht überschreiten. Das Begehren ist an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten.
- (3) Die Beantwortung einer Frage erfolgt in der Regel mündlich in der Sitzung durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. den Bürgermeister. In der Sitzung nicht behandelte Fragen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der jeweiligen Sitzung der Gemeindevertretung schriftlich zu beantworten.

## **§ 3**

### **Einwohnerversammlung**

- (1) In wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde sollen Einwohnerversammlungen mit den betroffenen Einwohnern durchgeführt

werden. Voraussetzung ist, dass es sich um eine gemeindliche Angelegenheit handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde oder Teile der Gemeinde betrifft oder die mit erheblichen Auswirkungen auf die Gemeinde oder Teile der Gemeinde verbunden ist.

- (2) Die Einwohnerversammlung ist durchzuführen, wenn dies von den betroffenen Einwohnern schriftlich unter Angabe der zu erörternden Angelegenheit beantragt wird. Jeder Einwohner, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist antragsberechtigt. Auf dem Antrag ist eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen; im Übrigen gilt § 31 BbgKWahlG entsprechend. Sind die Voraussetzungen für die Durchführung einer Einwohnerversammlung erfüllt, ist diese innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde durchzuführen.
- (3) Eine Einwohnerversammlung ist auch dann durchzuführen, wenn bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 die Gemeindevertretung dies beschließt oder der Hauptverwaltungsbeamte dies für erforderlich hält.
- (4) Zur Einwohnerversammlung wird durch den Bürgermeister eingeladen. Der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter leitet die Versammlung. Er kann weitere Verwaltungsbedienstete sowie sachverständige Dritte zur Einwohnerversammlung laden. § 37 BbgKVerf gilt entsprechend. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, die Gemeindevertreter und der Ortsvorsteher sowie die Mitglieder des Ortsbeirates, deren Ortsteil von der Angelegenheit betroffen ist, sind berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen.
- (5) Zeit und Ort der Einwohnerversammlung sind entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.
- (6) Über die Einwohnerversammlung ist entsprechend § 42 Abs. 1 S. 1 und 2 Ziff. 1 BbgKVerf eine Niederschrift vorzunehmen. Tonaufzeichnungen zur Erleichterung der Niederschrift sind zulässig. Sie sind nach Fertigen der Niederschrift zu löschen. Die Niederschrift ist vom Leiter der Einwohnerversammlung zu unterzeichnen.
- (7) Die Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung sollen auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe, den 18.12.2008

Holger Kippenhahn  
Bürgermeister

Siegel

## **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung vom 17.12.2008 beschlossene Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Heiligengrabe im Amtsblatt für die Gemeinde Heiligengrabe „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, den 30.01.2009

Holger Kippenhahn  
Bürgermeister